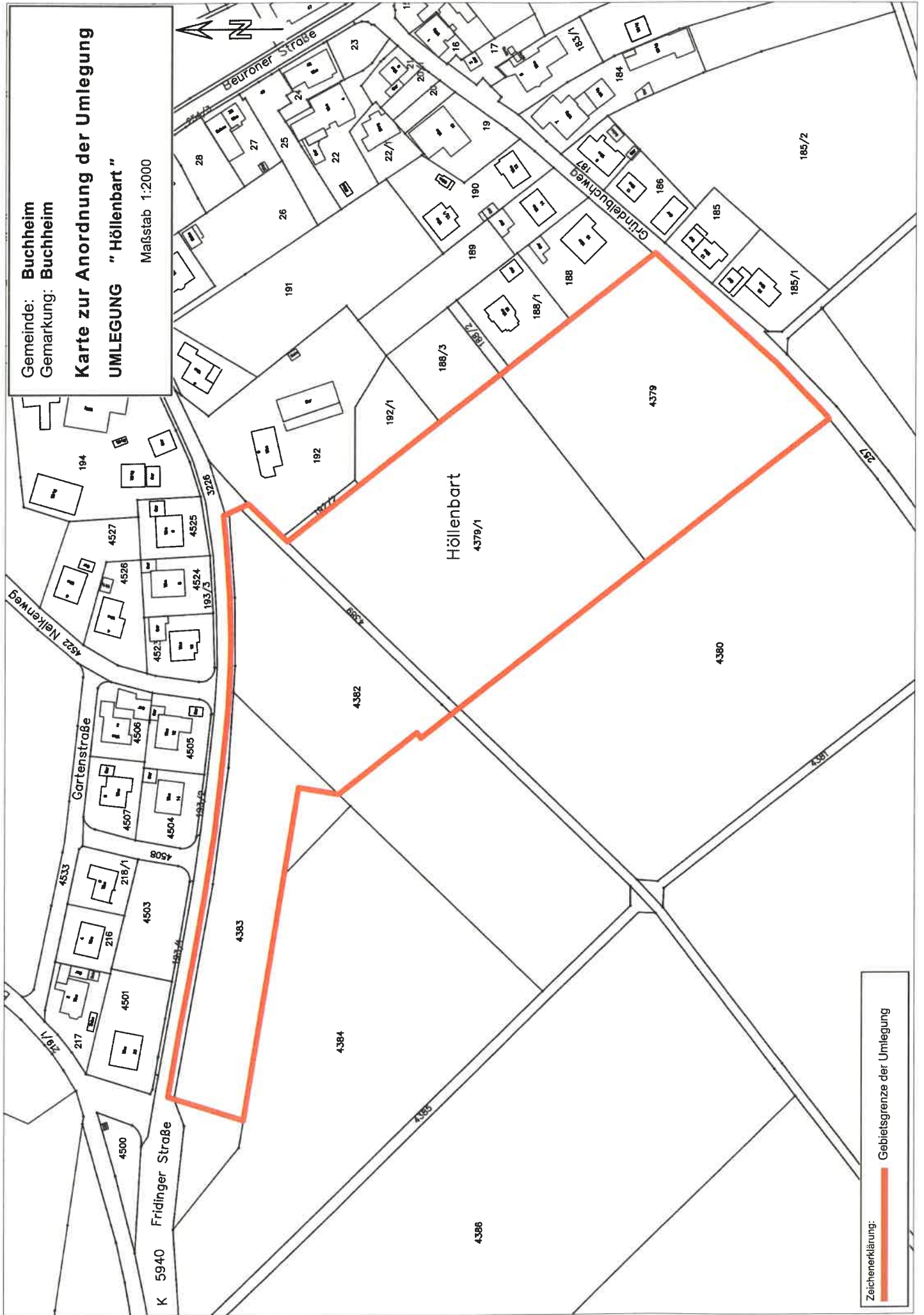
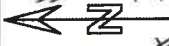


Gemeinde: Buchheim  
Gemarkung: Buchheim

# Karte zur Anordnung der Umlegung "Höllenbart"

Maßstab 1:2000



Zeichenerklärung:  
 Gebietsgrenze der Umlegung

## **Vereinbarung**

zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Höllentart“ nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches zwischen der Gemeinde Buchheim, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Ilona Steinmann, und dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, vertreten durch den Amtsleiter Herrn Heiko Gerstenberger.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.04.2026 beschlossen, die Befugnis der Gemeinde Buchheim zur Durchführung der Umlegung „Höllentart“ nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) auf das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, zu übertragen.

Das von der Umlegungsanordnung erfasste Gebiet ist in der beigefügten Karte rot umrandet.

Das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, ist mit der Übertragung in dem nachfolgend beschriebenen Umfang einverstanden. Es wird für eine zügige Durchführung der Umlegung in enger Fühlungnahme mit der Gemeinde Buchheim besorgt sein.

1. Zur Durchführung der Umlegung gehört nicht die Befugnis nach § 59 Abs. 7 BauGB (Antrag auf Planungsverwirklichungsgebot), § 64 BauGB (Geldleistungen) und § 72 Abs. 2 BauGB (Vollziehen des Umlegungsplanes). Die übrigen Befugnisse zur Durchführung der Umlegung werden übertragen.
2. Von der Übertragung unberührt bleibt die Rechtsstellung der Gemeinde Buchheim als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
3. Entscheidungen über die Bezeichnung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen (§ 59 Abs. 8 BauGB) und das Einlegen von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen trifft das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Buchheim. Vor der Entscheidung über den Umlegungsbeschluss (§ 47 BauGB), den Verteilungsmaßstab (§ 56 BauGB) und die Erörterung des Zuteilungsentwurfs mit den Eigentümern (§ 66 Abs. 1 BauGB) ist der Gemeinde Buchheim Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Auffassung der Gemeinde Buchheim ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
4. Die Gemeinde Buchheim übernimmt die für die Durchführung der Umlegung notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen, Auslegungen und Zustellungen an die Beteiligten. Weiter stellt sie die für eine Erörterung mit den Beteiligten erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.
5. Geldleistungen nach den §§ 64 und 78 BauGB werden über die Gemeinde Buchheim abgewickelt.

6. Die Gemeinde Buchheim trägt die aus Anlass der Umlegung entstehenden Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64 Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten (§ 78 BauGB).
7. Als solche kommen insbesondere in Betracht:
  - a. Personal- und Sachkosten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes,
  - b. Sachverständigenkosten,
  - c. Kosten für Gutachten nach § 193 BauGB,
  - d. Kosten von Rechtsstreitigkeiten.
8. Die Personal- und Sachkosten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes bemessen sich nach Nr. 19 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens (GebVerz-MLW – Anlage zu § 1 Absatz 1 der GebVO-MLW) zum Landesgebührengesetz Baden-Württemberg - in der jeweils geltenden Fassung.
9. Die Abrechnung der Umlegung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens. § 17 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg (Festsetzungsverjährung) gilt nicht.
10. Die Nachprüfung eines angefochtenen Verwaltungsaktes unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit ist Aufgabe der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat.
11. Die Übertragung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden oder wenn sich die Umlegung als undurchführbar erweist. Die Möglichkeit, die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.
12. Im Falle des Widerrufs werden die Verfahrenskosten im Umfang der bereits durchgeführten Arbeiten mit der Wirksamkeit des Widerrufs fällig.
13. Die Gemeinde Buchheim hat die Pflicht, den Umlegungsplan nach § 72 Abs. 2 BauGB zu vollziehen. Es obliegt ihr, die nach § 59 Abs. 8 BauGB im Umlegungsplan bezeichneten Gebäude und baulichen Anlagen zu beseitigen.

Für die Gemeinde Buchheim

Für das Landratsamt Tuttlingen,  
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

Buchheim, den .....

Tuttlingen, den .....

Ilona Steinmann  
Bürgermeisterin

Heiko Gerstenberger  
Amtsleiter

DS

DS